

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER INFRASTRUKTUR DER zb Zentralbahn AG (AGB)

Gültig ab 01.04.2008

1. Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der zb-Infrastruktur durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung (NGV).
- 1.1 Die EVU befolgt die schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) und die Betriebsvorschriften der zb. Sie nimmt von den technisch-betrieblichen Empfehlungen für die Benützung der Infrastruktur der zb Kenntnis.
- 1.4 Die für ihre Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat die EVU bei der zb AG auf eigene Kosten zu beziehen und zu aktualisieren. Die zb kann der EVU beratend zur Seite stehen.

2. Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung

- 2.1 Die EVU informiert die zb unverzüglich über jedes Ereignis, welches die Gültigkeit ihrer Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung beeinflussen könnte.
- 2.2 Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sie für jede befahrene Strecke über eine gültige Sicherheitsbescheinigung verfügt.
- 2.3 Die zb kann verlangen, dass die EVU das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage einer gültigen Netzzugangsbewilligung und einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder amtlich beglaubigte Abschriften nachweist.

3. Eingesetzte Fahrzeuge

- 3.1 Die EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die von den zuständigen Instanzen geprüft, zugelassen und in der Sicherheitsbescheinigung aufgeführt sind. Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sich diese in einwandfreiem Unterhalts- und Betriebszustand befinden.

4. Eingesetztes Personal

- 4.1 Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen gemäss Eisenbahnverordnung genügt. Die Ausbildung des Personals ist Sache der EVU. Sie richtet sich nach den geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Standards.
- 4.2 Die EVU darf nur Personal einsetzen welches über die entsprechenden Kenntnisse der Strecke und der angefahrenen Bahnhöfe verfügt.
- 4.3 Im dienstlichen Verkehr gilt als Umgangssprache Deutsch.

5. Leistungen der zb

- 5.1 Die Leistungen der zb werden in der Netzzugangsvereinbarung festgelegt.

6. Fahrplan

- 6.1 Mit der Trassenzuteilung vereinbaren die zb und die EVU einen verbindlichen Fahrplan.
- 6.2 Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelt- oder Witterungseinflüssen, unvorhersehbarem sicherheitsbedingtem Unterhalt, usw.) kann die zb AG diesen Fahrplan anpassen. Sie gewährleistet soweit wie möglich die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse. Die Haftung der zb nach Ziffer 16 ist ausgeschlossen.
- 6.3 Kann der Fahrplan wegen Bau- und Unterhaltsarbeiten nicht eingehalten werden, ist die Haftung der zb nach Ziffer 16 ausgeschlossen, wenn sie der EVU die Abweichungen vom Fahrplan mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt hat.
- 6.4 Sofern die EVU die in der Netzzugangsvereinbarung vereinbarten Eigenschaften (v.a. bez. Geschwindigkeit) des Zuges nicht einhält, besteht keine Gewähr auf Einhaltung des Fahrplanes.

7. Infrastrukturqualität, Instandhaltung und Durchführung von Baumassnahmen

- 7.1 Die zb stellt sicher, dass der Infrastrukturstandard unter normalen Betriebsbedingungen für die in der Netzzugangsvereinbarung vorgesehenen Zugleistungen genügt. Im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse verpflichtet sie sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um weitest möglich den normalen Betriebszustand wiederherzustellen.
- 7.2 Die zb behält sich vor, die Infrastrukturqualität zu verbessern, bzw. zufolge Bau- und Unterhaltsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern. Sie verpflichtet sich, die Bau- und Unterhaltsarbeiten schnellst möglich durchzuführen und nimmt weitest möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der EVU.
- 7.3 Sofern infolge Bau- und Unterhaltsarbeiten Streckensperrungen erforderlich sind, bietet die zb der EVU soweit wie möglich ein alternatives Trasse an. Ist dies nicht möglich oder lehnt die EVU eine solche ab, so organisiert die zb in Absprache mit der EVU die notwendigen Bahnersatzfahrten.
- 7.4 Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die der EVU mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Ersatztrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die zb). Das Entgelt für die ursprünglich bestellte Trasse entfällt für die Dauer der Ersatzfahrten. Eine Haftung der zb gegenüber der EVU nach Ziffer 16 ist ausgeschlossen.
- 7.5 Informiert die zb die EVU nicht mindestens einen Monat im Voraus über Streckensperrungen nach Ziffer 7.3, kann die EVU die ihr durch die Verschiebung entstandenen Trassenkosten und/oder Bahnersatzkosten (inkl. Kosten für die Organisation durch die zb) in Rechnung stellen. Das Entgelt für die ursprünglich bestellte Trasse entfällt für die Dauer der Ersatzfahrten.
- 7.6 Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die aufgrund höherer Gewalt, Drittverschulden sowie wegen unvorhergesehener sicherheitsbedingter Unterhaltsarbeiten notwendig werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Ersatztrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die zb). Das Entgelt für die ursprünglich bestellte Trasse entfällt für die Dauer der Ersatzfahrten. Eine Haftung der zb gegenüber der EVU nach Ziffer 16 ist ausgeschlossen.

8. Kontrollrechte

- 8.1 Die zb kann jederzeit überprüfen, ob die EVU und ihr Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits.
- 8.2 Festgestellte Mängel werden der betreffenden EVU jeweils schriftlich mitgeteilt. Bei schwerwiegenden Mängeln wird zudem das BAV informiert.
- 8.3 Die zb ist berechtigt, zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen und des Personals kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitzufahren.

9. Weisungen

- 9.1 Die zb kann der EVU und unmittelbar ihrem Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebssicherheit und Personalsicherheit) erforderlichen Weisungen erteilen.
- 9.2 Die EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die zb für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (z.B. Visiteure) einer beliebigen von der zb beauftragten EVU einsetzen kann.
- 9.3 Die zb haftet nicht für Schäden am Rollmaterial, die bei der Behebung der Störung verursacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass die EVU der zb ungenügend oder nicht rechtzeitig nötiges Wissen und /oder Material zur Verfügung gestellt hat.

10. Information

- 10.1 Die zb informiert die EVU vor Abfahrt des Zuges über den Zustand der Infrastruktur, insbesondere über Langsamfahrstellen und Signaländerungen
- 10.2 Die EVU meldet der zb für alle Züge vor Abfahrt des Zuges in definierter elektronischer Form: Betriebliche Daten des Zuges, soweit diese von den geplanten, in der Netzzugangsvereinbarung vereinbarten Daten abweichen:
- Zug- und Bremsreihe
 - Höchstgeschwindigkeit des Zuges
 - Bruttotonnen der Anhängelast
 - Gewicht der Triebfahrzeuge
 - Länge des Zuges in Meter oder Achsen.
 - Uno Nummer der Gefahrgutwagen
 - allfällige Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - allfällige Sendungen mit Lademassüberschreitung und die Positionierung von Gefahrgütern.
- 10.3 Nach Ausführung müssen folgende Daten zur Leistungsabrechnung je nach Festlegung in der Netzzugangsvereinbarung geliefert werden:
- Nettotonnen
 - wagenbezogene, betriebsnotwendige Informationen
 - Bruttogewicht und die Tara
- 10.4 Der genaue Datenumfang und das Datenformat werden in der Netzzugangsvereinbarung vereinbart.
- 10.6 Im Übrigen teilen sich die Parteien der Vereinbarung gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung der Vereinbarung und insbesondere die Einhaltung des Fahrplanes verhindern könnten (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorenausfälle bei Triebfahrzeugen usw.).

11. Betriebsstörungen und Unregelmässigkeiten

- 11.1 Die Partner der Vereinbarung melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen.
- 11.2 Die zb hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber der EVU (Art. 14 NZV). Sie kann der EVU und unmittelbar ihrem Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebs- und Personensicherheit) erforderliche Weisungen erteilen.
- 11.2 Beide Partner treffen alle zumutbaren Vorkehren zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- 11.3 Die Partner sind zu gegenseitiger Hilfestellung mit Personal und Material verpflichtet, um Züge an den nächsten geeigneten Bahnhof abzuschleppen oder blockierte Reisende zu evakuieren.
- 11.4 Die EVU ist verpflichtet, Probleme beim Bereitstellen des Zuges, welche die Einhaltung des Fahrplanes gefährden, der zb zu melden.

12. Entgelt

- 12.1 Das Entgelt richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen.
- 12.2 Die Rechnungsstellung durch die zb erfolgt monatlich in Schweizerfranken (CHF). Fällige Zahlungen leistet die EVU innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Beanstandungen der Rechnungen müssen spätestens 45 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen.
- 12.3 Die zb kann von der EVU eine angemessene Sicherheitsleistung für das Entgelt verlangen.
- 12.4 Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 12.5 Die Verjährung von Ansprüchen, die auf den vorliegenden Vertrag gegründet sind, richtet sich nach Art. 127ff des schweizerischen Obligationenrechts.

13. Verrechnung

- 13.1 Die Parteien können nur verrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verzicht auf bestellte Leistungen

- 14.1 Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die zb verfügen bzw. diese Dritten anbieten. Die Annullierungskosten richten sich nach dem Leistungskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.

15. Subunternehmer und Abtretung von Trassen

- 15.1 Die EVU kann im Rahmen der Benutzung der Infrastruktur Subunternehmer zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benutzung einer Trasse beiziehen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung und deren Bestandteile durch den Subunternehmer, so namentlich der Bestimmungen betreffend Rollmaterial und Personal. Die zb AG kann verlangen, dass ihr der Vertrag mit dem Subunternehmer zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Vereinbarung zwischen der EVU und der zb AG bleibt unberührt.
- 15.2 Sofern die Benutzung einer Trasse durch die EVU an einen Dritten abgetreten wird, sodass dieser anstelle der EVU in die Vereinbarung eintritt, ist die schriftliche Zustimmung der zb AG erforderlich.

16. Haftung

- 16.2 Die EVU haftet für die selbst verschuldeten Personen- und Sachschäden
- 16.3 Kann nicht festgestellt werden, durch welche Partei ein Schaden entstanden ist, haften beide Parteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.
- 16.4 Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- 16.5 Die Haftung der zb für Vandalismusschäden, die von Dritten verursacht werden, während die Fahrzeuge der EVU verkehren oder auf Geleisen der zb AG abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Die Partner behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden solche nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse. Diese Pflicht besteht schon vor Abschluss der Vereinbarung und dauert auch nach deren Beendigung fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 17.2 Die Partner gewährleisten eine Sicherheit ihrer Informationssysteme, die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entspricht.

18. Abtretung von Forderungen

- 18.1 Forderungen aus der Netzzugangsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners an Dritte abgetreten werden.

19. Teilnichtigkeit

- 19.1 Sollte eine Bestimmung der Netzzugangsvereinbarung und ihrer integrierenden Bestandteile nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

20. Ergänzungen

- 20.1 Ergänzungen und Änderungen der Netzzugangsvereinbarung mit allen ihren Bestandteilen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

21. Geltungsdauer der Netzzugangsvereinbarung und Kündigung

- 21.1 Die Netzzugangsvereinbarung wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Sie kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende der Fahrplanperiode gekündigt werden.
- 21.2 Die zb kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die EVU nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur oder die Sicherheitsbescheinigung verfügt.
- 21.3 Jede Partei kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt.
- 21.4 Die Partei, die Anlass zur fristlosen Kündigung der Netzzugangsvereinbarung gab, haftet der anderen Partei für den Schaden, der dadurch verursacht wird, es sei denn sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.

22. Rechtsnachfolger der EVU

- 22.1 Die Übertragung der Vereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der zb.

23. Anwendbares Recht / Streiterledigung

- 23.1 Anwendbar ist das Schweizerische Recht.
- 23.2 Alle Streitigkeiten zwischen der zb und der EVU, welche die Netzzugangsvereinbarung betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung stehen, werden von der Schiedskommission gemäss Artikel 40a des Eisenbahngesetzes (EBG) entschieden.
- 23.3 Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.
- 23.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stans.

zb Zentralbahn AG

Martin Röthlisberger
Leiter Infrastruktur

Liste der Ansprechstellen

1 Trassenkauf (Offertwesen)

zb Zentralbahn AG
Marketing und Verkauf
Postfach 457
Stanserstrasse 2
CH - 6362 Stansstad

info@zentralbahn.ch

2 Trassenbestellung

zb Zentralbahn AG
Infrastruktur
Postfach 457
Stanserstrasse 2
CH - 6362 Stansstad

betriebsfuehrung@zentralbahn.ch

3 Rechnungswesen

zb Zentralbahn AG
Finanzen
Postfach 457
Stanserstrasse 2
CH - 6362 Stansstad

finanzen@zentralbahn.ch